



Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Bericht der Revisionsstelle zur
Jahresrechnung per 31.12.2023
des Kantons Bern

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Bericht zur Jahresrechnung

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Kantons Bern – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Seiten 17 bis 80, genehmigt vom Regierungsrat am 20. März 2024) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» unseres Berichts beschriebenen Sachverhalte dem Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG

Mit dem Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17. November 2015 (SNBFG; BSG 621.3) verfügt der Kanton Bern über eine Regelung, wie mit Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) umzugehen ist. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SNBFG werden aus dem Fonds Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung resultiert. Im Jahr 2023 erfolgte keine Gewinnausschüttung durch die SNB. Der Regierungsrat verzichtete auf eine Entnahme aus dem Fonds. Der Verzicht auf die Entnahme stellt einen Verstoss gegen Art. 3 Abs. 1 SNBFG dar. Wenn der Regierungsrat die Entnahme im Umfang von CHF 160,0 Millionen in der Erfolgsrechnung erfasst hätte, würde der Kanton einen Gewinn von CHF 146,7 Millionen anstelle des Verlusts von CHF 13,3 Millionen ausweisen.

Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO

Der Personalaufwand wird im Personalbewirtschaftungssystem SAP HCM verarbeitet und verdichtet in die Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) übertragen. Die Kontrolltätigkeiten waren im Jahr 2023 ungenügend. Eine Abstimmung zwischen den in SAP HCM berechneten Sozialversicherungsbeiträgen und den in Rechnung gestellten Beiträgen lag im Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Verschiedene Positionen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand konnten sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch in der Bilanz nicht nachgewiesen werden. Die Verlässlichkeit des Ausweises der Produkte und Produktgruppen ist nur bedingt gegeben.

In Anbetracht des Volumens und der vielschichtigen Transaktionen/Entschädigungen ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens und Controllings bezüglich der Werteflüsse im Personalbereich nicht angemessen. Folglich können wir nicht beurteilen, ob der Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) vollständig und korrekt abgebildet ist.

Unvollständige und fehlerhafte Profit Center

Im Kanton werden die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter und weiterer Organisationseinheiten in Profit Center abgebildet. Aufgrund der organisatorischen Strukturen sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zentralen und dezentralen Finanzdienste auf Direktions- und Amtsstufe und weiteren Stellen nicht ausreichend auf die neuen systemmässigen Anforderungen in SAP ausgerichtet. Es fehlt eine gesamthafte, übergeordnete Betrachtungsweise sowie der Abgleich aller Profit Center auf Stufe Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung über die jeweiligen Buchungskreise. Bei den Buchungskreisen bestehen ausserdem technische Profit Center, die per 31. Dezember 2023 nicht bereinigte Positionen und Salden in bedeutendem Umfang aufweisen. Über die Zusammensetzung und die korrekte Zuordnung dieser Salden und Posten ist keine abschliessende Aussage möglich.

Spezialfinanzierungen werden ebenfalls technisch als Profit Center in den jeweiligen Buchungskreisen abgebildet. Bei den Spezialfinanzierungen wurden in den Bilanzen und Erfolgsrechnungen zahlreiche nicht nachvollziehbare Fehlerbilder festgestellt. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellen die gesetzlich vorgegebene zweckbestimmte Verwendung von Mitteln für die einzelnen Fonds nicht sicher.

Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob Anpassungen in den Profit Center und Spezialfinanzierungen erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kanton unabhängig im Sinne des KFKG, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Periodenabgrenzung Transferaufwand und Transferertrag

Prüfungssachverhalt

Unser Prüfungsvorgehen

Der Transferaufwand beträgt CHF 6 828 Millionen und der Transferertrag CHF 4 399 Millionen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen für den Transferaufwand und Transferertrag betragen rund CHF 713 Millionen. Diejenigen bei den passiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich auf CHF 679 Millionen.

Aufgrund der Komplexität und dem Ermessen bei der Überprüfung der korrekten Abgrenzungen von Subventionen, Beiträgen und Ertragsanteilen von Gemeinwesen und Dritten führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem:

Der Transferaufwand setzt sich im Wesentlichen aus Subventionen sowie Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte zusammen. Der Transferertrag enthält unter anderem Ertragsanteile und Beiträge von Gemeinwesen und Dritten. In Zusammenhang mit der Entrichtung von Beiträgen müssen zur Sicherstellung der Periodengerechtigkeit Abgrenzungen durch die zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen werden.

– Befragungen von Mitarbeitenden zur Verständniserlangung über das interne Kontrollsystem bzw. der bestehenden Kontrollen zur Beurteilung der notwendigen und korrekten Abgrenzungen.

– Beurteilung der Methodik zur Ermittlung der Abgrenzungen, der getroffenen Annahmen sowie der zugrundeliegenden Datenbasis.

Die in den verschiedenen Rechtsgrundlagen enthaltenen Bestimmungen über Beiträge sind vielfältig. Zur Ermittlung der Abgrenzungen werden unterschiedlichste Methoden angewendet, welche teilweise eine hohe Komplexität resp. einen hohen Ermessensspielraum aufweisen. Die Schätzungsunsicherheit ist verhältnismässig hoch. Die Angemessenheit der Abgrenzung ist abhängig von einer geeigneten Datenbasis.

– Plausibilisierungen der vorgenommenen Abgrenzungen mittels eigener Berechnungen.

– Analyse der Angemessenheit der Abgrenzungen der effektiv angefallenen Aufwände und Erträge mittels rückblickender Überprüfung.

Auf der Grundlage der ausgeführten Prüfungshandlungen haben wir ausreichend Prüfungsnachweise erlangt, um das Risiko der nicht korrekten Ermittlung und vollständigen Erfassung der Periodenabgrenzungen des Transferaufwands/-ertrags Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu der Periodenabgrenzung von Transferaufwänden und Transfererträgen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:

Anhang Jahresrechnung inkl. Erläuterungen: Ziffer 5 Transferaufwand, Ziffer 12 Transferertrag, Ziffer 38 aktive Rechnungsabgrenzungen und Ziffer 50 passive Rechnungsabgrenzungen.

Einführung SAP per 01.01.2023

Prüfungssachverhalt

Per 01.01.2023 wurden das bisherige Finanzinformationssystem FIS und das Personalinformationssystem PERSISKA durch SAP abgelöst. Mit der Einführung von SAP wurden die Buchführungsstrukturen angepasst. Damit einhergehend änderten sich die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen für Finanzen und Controlling zuständigen Stellen.

Unser Prüfungsvorgehen

Aufgrund der umfassenden Neuerungen führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalten unter anderem:

- Umfangreiche aussagebezogene Prüfungshandlungen im Bereich der Datenmigration und der Eröffnungsbilanz im SAP per 01.01.2023.
- Beurteilung der Kontrollen der wesentlichen Werteflüsse.
- Beurteilung Kontrollen im Jahresabschlussstellungsprozess (Abgrenzungen, Rückstellungen, ausserplanmässige Wertberichtigungen).
- Umfangreiche aussagebezogene Prüfungshandlungen, insbesondere bei Positionen mit Ermessensspielräumen (Abgrenzungen und Rückstellungen).
- Beurteilung Wirksamkeit des generellen ICT-Kontrollumfelds (IT-Betrieb mit Datensicherung-/Wiederherstellung, Überwachung von Vorfällen, Changemanagement, Berechtigungsmanagement, Zugriffsschutz), Applikationsprüfung bei wesentlichen Transaktionsarten und Schnittstellen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern im Geschäftsbericht Band 1 enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung

Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem FHG und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Regierungsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit dem Regierungsrat kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus, oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen Vorschriften

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss PS-CH 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes aktuelles Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Bereichen schriftlich dokumentiert ist. Die Umsetzung des IKS Rahmenkonzepts bei den Direktionen/Staatskanzlei/Justiz ist noch ausstehend. Die mit der Einführung von SAP per 01.01.2023 notwendigen Anpassungen werden im Jahr 2024 umgesetzt. Nach unserer Beurteilung entspricht das Interne Kontrollsystem nicht dem FHG, weshalb wir die Existenz des Internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkungen empfehlen wir:

- der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31.12.2023 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2023 zu genehmigen,

da der Regierungsrat mit Schreiben vom 21. Februar 2024 an die Finanzkommission angekündigt hat, das SNBFG im Jahr 2024 zu ändern und die Artikel 2 und 3 des SNBFG formell aufzuheben. Die Finanzkommission hat in ihrer Antwort an den Regierungsrat vom 5. März 2024 dem Vorgehensvorschlag zugestimmt.

Die fehlende Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bezüglich der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüsse zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sowie der unvollständigen und fehlerhaften Profit Center zu erlangen, hat aus Sicht der Finanzkontrolle keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31.12.2023.

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

Bern, 20. März 2024



Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an
den Grossen Rat

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

365/2024

24. April 2024

Geschäftsbericht 2023 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2023 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

– Aufwandüberschuss	CHF	13,3	Millionen
– Nettoinvestitionen	CHF	479,5	Millionen
– Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	–163,0	Millionen
– Eigenkapital	CHF	985,6	Millionen
– Bilanzüberschuss	CHF	237,4	Millionen

- Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2023, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

- Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163,0 Millionen gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1, in der Fassung [i.d.F.] vom 15.05.2022) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachfolgenden Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung eine Optimierung der Schuldenbremse mittels einer Revision der Kantonsverfassung gut (KV, i.d.F. vom 12.03.2023). Die Revision ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Für die Jahresrechnung 2023 sind aber noch die vorherigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung anzuwenden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital (Bilanzüberschuss) gedeckt ist. Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,5 Millionen wird in der Jahresrechnung 2023 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 14,8 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 beläuft sich auf CHF 237,4 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Bilanzüberschuss (KG 299) per 01.01. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	86.3
Auflösung Neubewertungsreserve FV zugunsten Bilanzüberschuss per 01.01.2023 (Abkehr von IPSAS)	164.2
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. vor Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	250.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–13.3
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–1.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	–14.8
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	237.4

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder dies beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV, i.d.F. vom 15.05.2022). Anders als bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung werden die bis zum 31. Dezember 2023 gültigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen nicht eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	-163.0

Mit Blick auf den stark steigenden Investitionsbedarf in den kommenden Jahren und unter Berücksichtigung des Ausfalls der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der aufgrund des hohen finanziellen Umfangs (CHF 322,0 Mio.) nicht kompensiert werden konnte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2023 im Umfang von CHF 163,0 Millionen zu verzichten. Der Verzicht ist anlässlich der Junisession 2024 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates zu beschliessen.

Unabhängig vom Beschluss des Grossen Rates unterliegt der Finanzierungsfehlbetrag 2023 den seit 1. Januar 2024 geltenden neuen Verfassungsbestimmungen. Art. 101b Abs. 3 KV (i.d.F. vom 12.03.2023) sieht vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung wird sich demnach der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 negativ auswirken.

Rechnungsjahre	Finanzierungssaldo in Millionen CHF	Deckung durch 5 Vorjahre in Millionen CHF
Rechnung 2018	276.6	
Rechnung 2019	249.0	
Rechnung 2020	-19.6	
Rechnung 2021	-114.6	
Rechnung 2022	326.8	718.3
Rechnung 2023	-163.0	555.3

Bern, 24. April 2024

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsident: **Müller**

Der Staatsschreiber: **Auer**

8 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1, Jahresrechnung und Anhang, stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
- Open Finance Plattform «[Finanzvisualisierung des Kantons Bern](#)» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan)

Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, enthält die Berichterstattung der BEH, der STA, der DIR, der FK, der DSA und der JUS sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Der genannte Bericht kann auf dem [Internet der Finanzdirektion](#) als PDF abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht bzw. der Planung übersichtlich und leicht handhabbar dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Anfang Mai (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:

Münsterplatz 12
3011 Bern

Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:

Münsterplatz 12
3011 Bern

Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Telefon: 031 633 85 11
Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:

Reiterstrasse 11
3011 Bern

Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Telefon: 031 633 74 10
Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:

Justizleitung
Nordring 8

3013 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:

Rathausgasse 1
3011 Bern

Telefon: 031 633 79 20
Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:

Münstergasse 2
3011 Bern

Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:

Kramgasse 20
3011 Bern

Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.sid@be.ch